

Kathrin Jockel, Jens Kaufmann, Katharina Schöneborn

Klärung des urheberrechtlichen Status: Wege und Perspektiven in der Deutschen Nationalbibliothek

Der urheberrechtliche Status

In welcher Weise ein Digitalisat zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden darf, ist abhängig vom urheberrechtlichen Status des zugrunde liegenden analogen Werks. Dieses kann gemeinfrei sein, weil Urheberrechte erloschen sind, was nach deutschem Recht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers der Fall ist. Oder es kann urheberrechtlich geschützt sein, weil der Urheber oder dessen Erben noch Rechte daran halten. Urheberrechtlich geschützt können aber auch solche Werke sein, die man als »verwaist« bezeichnet: Verwaist sind Werke, wenn entweder kein Urheber namentlich identifiziert werden kann, oder ein Urheber zwar namentlich bekannt ist, aber keine genaueren Daten zur urheberrechtlichen Klärung ermittelbar sind. Hat ein Werk mehr als einen Urheber, müssen bei der Feststellung des rechtlichen Status alle beteiligten Personen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt: je älter ein Werk, desto wahrscheinlicher seine Gemeinfreiheit. Aufgrund des historisch eher jungen Bestandes der Deutschen Nationalbibliothek (DNB), deren Sammlung mit dem Erscheinungsjahr 1913 einsetzt, fallen weit über 90 Prozent der Publikationen in den urheberrechtlich geschützten Bereich. Zudem gibt es im Bestand der DNB im Verhältnis zu anderen großen Bibliotheken vermutlich eine besonders große Zahl verwaister Werke, die sich aus der umfassenden Sammlung auch sogenannter »Grauer Literatur« erklärt. Damit sind Werke gemeint, die zwar gedruckt erschienen sind, aber nicht im Buchhandel vertrieben wurden.

Das erste große Digitalisierungsprojekt, für das die DNB eine standardisierte und systematisierte Klärung des Rechtstatus durchführt, befindet sich im Endspurt. Im Juni letzten Jahres wurde für die

im Rahmen der Digitalisierungsinitiative 2013¹⁾ bearbeiteten Exilsammlungen mit der Rechtklärung begonnen.

Der Workflow

2013 hat die DNB rund 23.000 Bücher ihrer Exilsammlungen digitalisiert. Um für die virtuelle Ausstellung »Künste im Exil«²⁾ gemeinfreie Werke zu identifizieren, wurde ein Workflow zur Feststellung des urheberrechtlichen Status aufgebaut. Auf seiner Basis konnten die für die Rechtklärung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten den urheberrechtlichen Status bereits für knapp 21.000 Monografien ermitteln und im zugehörigen Katalogdatensatz dokumentieren. Pro Monografie war ein Mitarbeiter im Durchschnitt zehn Minuten mit der Klärung beschäftigt. Das ungleich arbeits- wie zeitintensivere Einholen von Rechten und Lizenzen ist nicht Teil dieses Workflows.

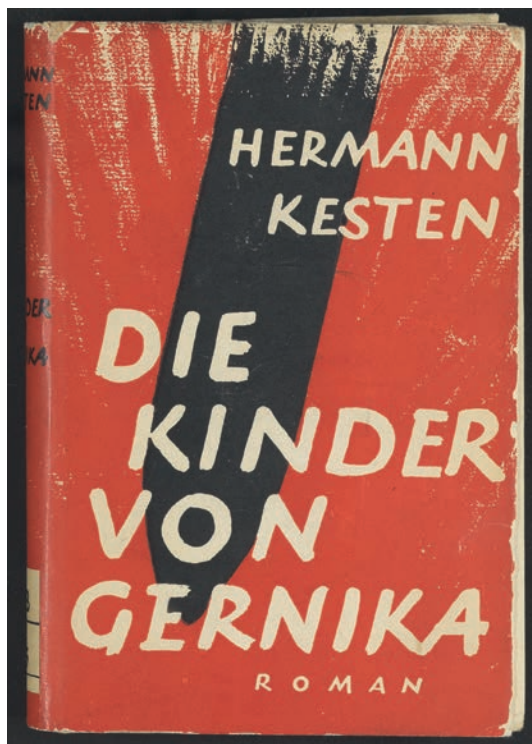
Urheber sind nicht allein die Autoren der Werke, sondern alle, deren Beitrag Schöpfungshöhe aufweist. Demnach muss das (Teil-)Werk eine individuelle geistige Leistung des Urhebers darstellen. Neben den Übersetzern und Illustratoren zählen dazu ebenfalls Fotografen, Komponisten (insofern Noten im Werk abgedruckt sind), Herausgeber (wenn deren Beitrag etwa darin besteht, Werke für die Publikation auszuwählen), aber auch die meist unbekannten Klappentextschreiber, insofern deren Texte über eine reine Inhaltsangabe hinausgehen. Da selbst kurze Texte urheberrechtlich relevant sind, ist die sichere Ermittlung der Urheber nur per Autopsie möglich. Eine versteckte, halbe Werbeseite mit Foto in einem 80 Jahre alten, ansonsten urheberrechtsfreien Buch kann dazu führen, dass

Werk 70 Jahre
nach dem Tod
des Urhebers
gemeinfrei

Über 90 Prozent
des DNB-Bestandes
des urheberrechtlich
geschützt

Klarheit in
zehn Minuten

das Digitalisat jenes Werks nicht für die weltweite Nutzung freigegeben werden kann. Ein genaues Hinschauen ist also bei der Rechtklärung unerlässlich. Insbesondere bei übersetzten wissenschaftlichen Werken kommt man zudem nicht umhin, eventuelle Vorworte und Danksagungen zu durchforsten, da diese oft allein Aufschluss geben, ob hier Korrektoren/Lektoren oder Mitübersetzer am Werk beteiligt waren. Letztere wären ebenfalls als Urheber zu behandeln, erstere dagegen nicht.



Dieses Cover mit der auf den ersten Blick nicht unbedingt erkennbaren Fliegerbombe erreicht die Schöpfungshöhe.³⁾

Sind alle Urheber festgestellt, wird überprüft, ob sie bereits im Katalogdatensatz des Werks eingetragen sind, ob der jeweilige Eintrag mit einem Datensatz der Gemeinsamen Normdatei (GND) verknüpft und dieser hinreichend genau ist (Level Tp3 und höher) und ein Sterbejahr enthält. Liegen keine Sterbedaten vor, müssen sie ermittelt werden. Als wichtigste Quelle erweist sich hierbei die Virtual International Authority File (VIAF), jedoch werden auch andere Quellen, wie zum Beispiel das Biographie-Portal⁴⁾ genutzt. Als fruchtbarer Nebeneffekt der Rechtklärung können durch die Feststellung der Lebensdaten Personendatensätze der GND ak-

Ergänzung der Personendatensätze der GND um Lebensdaten

tualisiert und ergänzt werden. Darüber hinaus werden auch Normdatensätze neu angelegt. Dies gilt insbesondere für Buchillustratoren und Übersetzer, die bislang weder im Katalogdatensatz noch in der GND erfasst waren.

Wenn alle an einem Werk beteiligten Urheber mehr als 70 Jahre tot sind, kann das Digitalisat über das DNB-Portal weltweit zugänglich gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, können die Digitalisate nur in den DNB-Lesesälen genutzt werden.

Dokumentation der Ergebnisse der Rechtklärung

Konnten alle Sterbedaten ermittelt werden, wird im Titeldatensatz des gedruckten Werks der urheberrechtliche Status dokumentiert. Vermerkt wird das auf das Todesjahr des zuletzt verstorbenen Urhebers folgende Jahr als Beginn der 70-jährigen Schutzfrist. Dadurch ist es zum einen möglich, zu Beginn eines jeden Jahres mittels einer einzigen Abfrage zu sehen, welche Werke ab diesem Jahr urheberrechtsfrei sind. Auf eventuelle Änderungen der Schutzfristen in Deutschland kann ebenso flexibel reagiert werden, wie auch abweichende Regelungen anderer Staaten berücksichtigt werden können.

Im DNB-Titeldatensatz wird das Prüfergebn standardisiert dokumentiert: Handelt es sich z. B. um eine amtliche Druckschrift oder gibt es Werkteile, für die keine Urheber ermittelbar sind? Um welche Werkteile handelt es sich dabei konkret? Die Erfassung dieser und weiterer Informationen erfolgt in festgelegten Codierungen, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DNB ermöglichen sollen, nicht nur heute, sondern auch in zehn oder zwanzig Jahren die Ergebnisse der Rechtklärung zu einem Werk auszulesen und nachzuvollziehen.

Standardisierte Dokumentation im DNB-Titeldatensatz

Festlegungen zur Wirtschaftlichkeit des Workflows

Um Aufwand und Ertrag der Rechtklärung ins Verhältnis zu setzen, hat sich die DNB dafür entschieden, dass als erster Schritt immer die Zahl der beitragenden Personen ermittelt wird. Die Rechtklärung wird abgebrochen, sobald eine bestimmte

Keine Rechtklärung bei mehr als vier Urhebern

Anzahl von Urhebern überschritten wird (derzeit: vier), weil die Wahrscheinlichkeit, den rechtlichen Status umfassend und für jeden Teilbeitrag feststellen zu können, mit der steigenden Zahl von Urhebern drastisch sinkt. Die Rechteklärung stoppt ferner, wenn mindestens einer der Urheber nicht zu identifizieren ist oder seine Sterbedaten nicht ermittelbar sind. Im ersteren Fall spricht man von einem unbekannten Urheber. Bei anonymen Publikationen handelt es sich zumeist um Flugschriften oder andere Druckwerke ohne Verfasser- und Verlagsangabe.

In all diesen Fällen wird der Grund des Abbruchs der Rechteklärung im Datensatz vermerkt, so dass diese Fälle durch eine Recherche schnell identifiziert werden können. Tiefergehende Nachforschungen (wie etwa die Ermittlung von Sterbedaten mit Hilfe von Archiven) werden aus Effizienzgründen nicht durchgeführt. Dank der transparenten Verzeichnung der Prüfergebnisse in der DNB-Katalogdatenbank gibt es jedoch jederzeit die Möglichkeit, solche Werke gezielt noch einmal in die Hand zu nehmen.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit liegt in der Beschränkung auf die drei oben genannten Datenbanken, in denen die Urheber überprüft und das Sterbejahr ermittelt werden: die GND, anschließend VIAF und zusätzlich ein projektbezogenes Nachschlagewerk, im Fall der Exilwerke war das das Biographie-Portal. Der Workflow hat sich bei der Rechteklärung der Exilmonografien bewährt und kann für andere Projekte problemlos angepasst werden. Dies zeigte sich bereits bei der Prüfung von rund 1.600 Druckwerken für die virtuelle Ausstellung zum Ersten Weltkrieg⁵⁾, für die der Rechteklärungs-Workflow erstmalig adaptiert wurde. Neben Monografien wurden dabei auch Postkarten, Flugblätter und Plakate auf ihren urheberrechtlichen Status hin geprüft.

Neben Druckwerken spielen in digitalen Sammlungen aber auch andere Medienformen eine wichtige Rolle. Der Rechteklärungsworkflow der DNB ist daher so konzipiert, dass er mit einigen Modifikationen auch für die Rechteklärung anderer Medienarten, beispielsweise von Tonträgern wie Schellackplatten oder Phonographenwalzen, angepasst werden kann.

Workflow
anpassungsfähig
für andere
Medienarten

So wird derzeit ein Rechteklärungsprozess für historische Tonträger definiert, der auf dem Workflow für Bücher aufsetzt. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Beteiligung der DNB im Projekt European Sounds, dessen Ziel eine deutliche Erhöhung des Anteils von Audiomaterialien in der Europeana bis zum Jahr 2016 ist und in dem auch Best Practice-Modelle für die Rechteklärung von Bedeutung sind.⁶⁾

Organisatorische Einbindung

Die Verantwortung für den Workflow der Rechteklärung liegt als Teil des Digitalisierungsworkflows beim Referat Content der Abteilung »Digitale Dienste«, die für die Digitalisierung der DNB zuständig ist. Je nach Zielsetzung und Zeitplanung eines Digitalisierungsprojekts kann die Rechteklärung der eigentlichen Digitalisierung vor- oder auch nachgelagert werden. Die Rechteklärung gehört beispielsweise schon zu den Vorarbeiten bei der Selektion eines Bestandes, wenn nur gemeinfreie Werke digitalisiert werden sollen.

Rechteklärung
vor oder nach
Digitalisierung
möglich



Rechteklärung in der DNB
Foto: Deutsche Nationalbibliothek, Stephan Jockel

Aufgrund einer gründlichen Einarbeitung und umfassender Praxiserfahrungen wird ein Großteil der Werke von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Rechteklärung heute selbstständig bearbeitet. Eine umfassende Arbeitsanweisung dokumentiert den Workflow und wird ständig angepasst.

Zusammenarbeit mit dem Justizariat

Sonderfälle werden gesammelt, nach Fallgruppen sortiert und regelmäßig mit dem Justizariat der DNB besprochen. Um die Voraussetzung dafür zu schaffen, waren in der Aufbauphase des Workflows intensive Konsultationen mit dem Justizariat über die Grundlagen und Besonderheiten des Urheberrechts nötig.

Ausblick

Perspektiven durch gesetzliche Neuregelungen

Durch die im Januar und April 2014 im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG) in Kraft getretenen Änderungen bezüglich der vergriffenen und verwaisten Werke⁷⁾ eröffnen sich für die Digitalisierung und Bereitstellung insbesondere von Werken, die vor 1966 erschienen sind, neue Handlungsmöglichkeiten, die es zu nutzen gilt.

Im Rahmen der bislang durchgeführten Rechtklärung in der DNB wurde deutlich, dass eine weltweite Freigabe von digitalisierten Büchern häufig an Werkteilen scheitert, für die kein Urheber namentlich ermittelt werden kann, oder an namentlich zwar bekannten Urhebern, über die aber keine weiteren Informationen zu ermitteln sind. Dabei kann es sich z. B. um eine kleine Illustration in

einem ansonsten urheberrechtsfreien Roman handeln – auch wenn der Text selbst nicht mehr geschützt ist, scheitert die weltweite Freigabe an der nicht zu klärenden Illustration. In Zukunft wird ein auf europäischer Ebene geführtes Register für verwaiste Werke die Möglichkeit zur Registrierung und anschließenden Nutzung solcher (Teil-)Waisen ermöglichen. Die DNB beteiligt sich an der Erprobung der Datenbank für verwaiste Werke, welche ab Oktober 2014 durch das Harmonisierungsamt für den Europäischen Binnenmarkt (OHIM) geführt wird.

Der Gesetzgeber hat für Bibliotheken und andere privilegierte Institutionen zudem die Möglichkeit geschaffen, in Deutschland veröffentlichte Druckwerke mit einem Erscheinungsjahr vor 1966 für eine Weiterverwertung zu lizenzieren. Voraussetzung dafür ist, dass für diese Werke heute kein verlegerisches Angebot mehr existiert. Der Weg über eine Lizenzierung ist zwar kostenpflichtig, ermöglicht jedoch durch einen hohen Automatisierungsgrad eine neue, massentaugliche Form der Rechteinholung. Die DNB arbeitet derzeit am Aufbau eines Dienstes, der privilegierten Institutionen die Recherche und Beantragung vergriffener Druckwerke über die zuständigen Verwertungsgesellschaften erleichtern soll.

Europäische Datenbank verwaister Werke

Workflow zur Lizenzierung vergriffener Werke

Anmerkungen

1 Siehe Dialog mit Bibliotheken 2014/1, S. 4–20

2 <<http://kuenste-im-exil.de>>

3 Kesten, Hermann. Die Kinder von Gernika. Amsterdam: Allert de Lange (1939). Signatur: EB 56/3

4 <<http://www.biographie-portal.eu/>>

5 100 Jahre Erster Weltkrieg: <<http://erster-weltkrieg.dnb.de>>

6 Nähere Informationen über Europeana Sounds finden Sie im Internet unter <<http://www.europeanasounds.eu/>> und in dieser Ausgabe auf den Seiten 36–40.

7 Die Neuregelung zu den verwaisten Werken basiert auf der EU-Richtlinie 2012/28/EU:

<http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/orphan_works/index_de.htm>

Den deutschen Gesetzestext zu verwaisten und vergriffenen Werken finden Sie hier:

vgl. <<http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/>>